



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 614		29.04.2019	25. Jahrgang
			0.11
Nummer			Seite
26/2019	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh	3343
27/2019	Kreis Gütersloh	Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge - Erneute Auslegung von Unterlagen	3344
28/2019	Kreis Gütersloh	Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP)	3346

26/2019 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 19.03.2019 sind im Amtsblatt Nr. 14 für den Regierungsbezirk Detmold vom 01.04.2019 unter Nr. 88 auf den Seiten 110 – 112 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Gütersloh, den 29.04.2019

Kreis Gütersloh Der Landrat gez. Adenauer

Seite 3343



27/2019 Kreis Gütersloh

Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge Erneute Auslegung von Unterlagen

Standort und Betreiber der Anlage:

Betreiber: Autoverwertung Kerstingjohänner GmbH

Adresse: Helleforthstr. 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 13

Flurstück: 1707, 1669, 1667, 1477

Die Bekanntmachung vom 06.03.2019 wurde versehentlich nur in einem Teil der örtlich erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht. Daher werden die Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen erneut für zwei Wochen ausgelegt. Die Klagefrist verlängert sich entsprechend.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin, der Autoverwertung Kerstingjohänner GmbH, Helleforthstr. 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

mit **Bescheid vom 27.02.2019** die Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Behandlung und Lagerung von Autowracks erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Abfallrechts und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des 13.06.2019.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen, in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Die v.g. Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen:

Anlagenart Größe 4. BlmSchV

Behandlung von Altautos 30 Fahrzeuge/Tag Nr. 8.9.2 Lagerung von Altautos 15.500 m² Nr. 8.12.3.1



Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 30.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019 bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags	von 08 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs	von 14 ⁰⁰ bis 15 ³⁰ Uhr
- donnerstags	von 14 ⁰⁰ bis 17 ³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1958

Bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Anmeldung Zimmer 102:

- montags bis freitags	von 08 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
- montags	von 13 ³⁰ bis 17 ³⁰ Uhr
- dienstags	von 13 ³⁰ bis 17 ⁰⁰ Uhr
 mittwochs und donnerstags 	von 13 ³⁰ bis 16 ⁰⁰ Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen: 4.2-02530-18-43

Datum: 29.04.2019

Kreis Gütersloh - Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen Herzebrocker Strasse 140 33334 Gütersloh



28/2019 Kreis Gütersloh

Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP)

Standort und Betreiber der Anlage:

Betreiber: Herr

Georg Torweihen Westring 50 33397 Rietberg

Standort der Anlage: Kornstr. 30 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Gemarkung: Lintel Flur: 39 Flurstück: 30

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragsteller,

Herr

Georg Torweihen Westring 50 33397 Rietberg

mit **Bescheid** vom 18.03.2019 die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP) erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des 13.06.2019.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen, in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Die v.g. Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen:

Anlagenart	Größe	4. BlmSchV	UVPG
Junghennenaufzuchtanlage	56.000 Aufzuchtplätze	7.1.2.1	7.2.2 A

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 30.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus.



Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

montags bis freitags
 montags bis mittwochs
 donnerstags
 von 08.00 bis 12.00 Uhr
 von 14.00 bis 15.30 Uhr
 von 14.00 bis 17.30 Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathaus Zimmer 703, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück:

montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags
von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 17.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05242/963-378

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen: 4.2-01623-18-44

Datum: 29.04.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh